

Collidiren die Interessen der Kirche mit denen der Kirchen- oder politischen Gemeinde, der Mitglieder des Kirchenvorstands oder des Kirchenpatrons, so hat die Consistorialbehörde solche wahrzunehmen und für Vertretung derselben Sorge zu tragen. Auch geht in Städten, wo der Stadtrath Inspectionsmitglied ist, bei Collisionen mit den Interessen der politischen Gemeinde, das Befugniß der Kircheninspection, zu genehmigen, zu autorisiren oder zu entscheiden, ohne Weiteres auf die Consistorialbehörde über.

Die Vertretung der geistlichen Lehne steht zwar nicht dem Kirchenvorstande, sondern der Kircheninspection zu, der Kirchenvorstand hat aber über die Erhaltung derselben die nächste Aufsicht zu führen und ist bei jeder Veränderung oder Verminderung der Substanz mit seinem Gutachten zu hören.

Der Kirchenvorstand vertritt ferner:

b) die Kirchengemeinde nicht nur in Rücksicht ihrer kirchlichen Interessen, sondern auch in Rechtsangelegenheiten und Rechtsstreitigkeiten gegen jeden Dritten, sowie gegen Einzelne in ihrer Mitte.

Die durch das Gesetz vom 30. März 1844 geordnete Vertretung der Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten geht daher auf den Kirchenvorstand über. Inwieweit hierbei auch die Vertreter der politischen Gemeinden zu concurriren haben, ist nach § 2 des unterm heutigen Tage erlassenen Gesetzes über die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden zu beurtheilen.

§ 27.

Zu 10.

Der Kirchenvorstand soll — unbeschadet der Wirksamkeit der Behörden für die Armenversorgung — sich angelegen sein lassen, die Armen, Kranken und Hülfbedürftigen in der Gemeinde aufzusuchen und sie mit Rath und That zu unterstützen.

Er wird daher nicht nur die ihm bekannt werdenden Hülfbedürftigen der öffentlichen Armenversorgung zu geeigneter Unterstützung empfehlen, sondern vornehmlich auch die Privatwohlthätigkeit zweckmäßig zu leiten suchen.

§ 28.

Das Amt eines Kirchenvorstehers ist unentgeltlich zu verwalten. Ausnahmen.

Das Amt eines Kirchenvorstehers ist ein Ehrenamt und daher unentgeltlich zu verwalten.

Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Genehmigung der Kircheninspection. So kann namentlich den Rechnungsführern für ihre besondere Mühwaltung